

Merkblatt für Firmen

zur Untersuchungspflicht von Trinkwasser



Einleitung

Allgemeines

Das vorliegende Merkblatt soll Firmen einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und Anforderungen zur Untersuchung von Trinkwasser geben. Diese Information soll **Arbeitgebern bzw. den Verantwortlichen** (z.B. Betriebsleitern) vermitteln, warum es gerade für Firmen wichtig ist, das Trinkwasser im **eigenen Leitungsnetz** regelmäßig auf etwaige (Keim-)Belastungen zu überprüfen. Durch die Wahrnehmung der (gesundheitlichen) Fürsorge- bzw. Verkehrssicherungspflicht schützt der Arbeitgeber die **Gesundheit seiner Mitarbeiter**. Bei einem Krankheitsfall durch verunreinigtes Trinkwasser kann der Arbeitgeber sonst u. U. mit Schadensersatzansprüchen durch den Arbeitnehmer konfrontiert werden.

Die (gesundheitliche) Fürsorge- bzw. Verkehrssicherungspflicht bildet die Grundlage verantwortungsbewussten Handelns seitens des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern.

Grundsätzliches:

Trinkwasser muss grundsätzlich so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch keine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, zu befürchten ist. Die Konzentration **hygienisch-mikrobiologischer Keime** kann sich auch nach Eintritt in die Gebäudeinstallation nachteilig verändern, insbesondere bei Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Durch ungeeignete Rohrmaterialien, ungünstige Temperaturen, Wasserstagnation in den Leitungen oder falsche Betriebsweise der Anlage können sich an den Innenflächen von bestimmten Materialien innerhalb von wenigen Tagen flächendeckende Biofilme mit **hohen Zahlen an Mikroorganismen** ausbilden. Diese Vermehrung der Bakterien kann zu einem **Gesundheitsrisiko** für den Mitarbeiter werden. Durch regelmäßige Untersuchungen des Trinkwassers können mögliche Veränderungen des Trinkwassers frühzeitig erkannt und somit zielgenau beseitigt werden.



gesetzliche Basis

Grundlagen:

Die **rechtlichen Grundlagen**, durch die Firmen zu einer Trinkwasseruntersuchung verpflichtet werden, sind u.a.

- **BGB und HGB:**

Die **allgemeine Verkehrssicherungspflicht** sagt, „*der Arbeitgeber hat Betrieb, Betriebsmittel und Arbeitsablauf so zu gestalten, dass der Arbeitnehmer vor Gefahren für Leben und Gesundheit, soweit dies nach den Umständen und nach der Art der Leistung möglich ist, geschützt ist*“ (BGB §618, HGB §62).

- **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)**

Der Arbeitgeber hat gegenüber seinen Mitarbeitern eine **Fürsorgepflicht**, die in der ArbStättV folgendermaßen geregelt ist:

„Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen“ (ArbStättV §3a, Absatz 1).

Zusätzlich sind Sanitärräume

„... so zu bemessen, dass die Beschäftigten sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend und ungehindert reinigen können; dazu muss fließendes warmes und kaltes Wasser, Mittel zum Reinigen und gegebenenfalls zum Desinfizieren sowie zum Abtrocknen der Hände vorhanden sein, ...

... mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Duschen zur Verfügung zu stellen, wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern ...“ (ArbStättV Anhang 4.1 b,c).

- **Infektionsschutzgesetz**

Ziel dieses Gesetzes ist es, einer Übertragung von Infektionskrankheiten beim Menschen vorzubeugen. Dabei soll die **Verantwortung** von Führungskräften und jedem Einzelnen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten verdeutlicht und gefördert werden (vgl. §1).

„ Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist“ (§37, Absatz 1).



a. a. R. d.T.
allgemein anerkannte
Regeln der Technik

Stand der Technik

- **Trinkwasserverordnung 2012 (TrinkwV)**

Die TrinkwV 2012 ist eine Neufassung der TrinkwV 2001, die aus den **Anforderungen** der EU Richtlinien 1998 hervorging. In der Neufassung sind die genauen Anforderungen an die Beschaffenheit von Trinkwasser geregelt, um die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, wie z.B. Verunreinigungen von Wasser, zu schützen (vgl. §1).

Die Beschaffenheit des Trinkwassers in Bezug auf **mikrobiologische und chemische Anforderungen** (§5, 6) bzw. **Anforderungen für Indikatorparameter** (§7) sind in der TrinkwV durch Grenzwerte klar festgelegt. Diese Anforderungen müssen zum **Schutz der Gesundheit des Mitarbeiters** eingehalten werden.

- **Minimierungsgebot**

Zusätzlich ist in der TrinkwV festgelegt, dass die *„Konzentrationen von Mikroorganismen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, so niedrig gehalten werden, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung von Einzelfällen möglich ist“ (§5, Absatz 4).*

Sicherheit für Firmen!

Eine gute Prävention für die Gesundheit der Mitarbeiter setzt eine regelmäßige Untersuchung des Trinkwassers auf krankheitserregende Keime bzw. belastende Stoffe wie z.B. Schwermetalle voraus.

Die IfMU GmbH empfiehlt folgenden **Untersuchungsumfang***:

Was	Legionellen (wenn Duschen vorhanden)	mikrobiologische Parameter (E.Coli, Coliforme Keime, Keimzahl bei 22°C/36°C) Schwermetalle
Wo	Warmwasser	Kaltwasser
<i>genau</i>	Boiler (Vorlauf + Rücklauf) + Steigstränge (je Ende)	Wasserhahn (z.B. Küche) / Wasserspender
Untersuchung- häufigkeit	jährlich wenn Großanlage mit Dusche o.ä.	jährlich
<i>durch</i>	anerkannten Probenehmer z.B. IfMU GmbH	anerkannten Probenehmer z.B. IfMU GmbH
Vorbereitende Maßnahmen	einmaliger Einbau von Probenahmeventilen am Vorlauf und Rücklauf	keine
<i>durch</i>	Installateur / Eigenregie	--

*In Einzelfällen muss o.g. Untersuchungsumfang z.B. bei älteren Leitungen (Schwermetalle) erweitert werden. Eine gesonderte objektbezogene Betrachtung/Bewertung ist in jedem Fall erforderlich.

IfMU als Ihr Partner für

Rundum
Sorglos

- Kompetente (Erst-)Beratung
- Probenahme durch **anerkannte Probenehmer** nach aktueller TrinkwV
- Frist- und **fachgerechte** sowie **diskrete Bearbeitung**
- Analyse durch **akkreditiertes Labor**
- Umgehende **Ergebnismeldung an den Auftraggeber**
- **Lückenlose Dokumentation** des gesamten Ablaufs (Probenahmeprotokolle, Untersuchungsbericht...)
- **Beratung, Organisation, Hilfe** bei ggf. notwendigen (Sofort-)Maßnahmen

ein Partner
für alles



08171 / 380 100
Martin Florian



trinkwasser@ifmu.de

Wir sind
für Sie
da !

www.trinkwasser.ifmu.de
Infos rund ums Trinkwasser

www.ifmu.de
Ihr Partner !

www.legionellen.ifmu.de
Spezial-Info für Legionellen

Haftungshinweis:

Diese Information wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie ersetzt jedoch keine individuelle Beratung. Wir bitten daher um Verständnis, dass für die o.g. Angaben keine Gewähr und Haftung übernommen werden kann. Wir verweisen hierbei auf die gängigen DIN-Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik, welche eigenverantwortlich umzusetzen bzw. einzuhalten sind. Wir geben gerne Hilfestellung!